

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



17. Jahrgang

24. Januar 2011

Nr. 1

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

1

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

9

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang “Master of Business Administration (MBA) - Management for Central and Eastern Europe“ der Europa-Universität Viadrina

18

IV. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Zulassungsordnung für den Master-Studiengang European Studies

26

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@euv-frankfurt-o.de

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

Aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina im Einvernehmen mit dem Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 30.11.2010

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität, für die Nutzung oder die Bereitstellung von Geräten und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,
- Nutzungsgebühren,
- Ausbildungsgebühren.

§ 3 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung | 4,00 € |
| 2. | die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides | 5,00 € |
| 3. | die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung | 5,00 € |
| 4. | zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für exmatrikulierten Studenten) | 5 bis 10 € |
| 5. | Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 5,00 € |
| 6. | Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde | 5 bis 10 € |
| 7. | Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in | 25,00 € |
| 8. | die Zweitausfertigung des Gasthörerscheines | 5,00 € |
| 9. | Säumnisgebühr für | |
| | – verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung | |
| | – nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges | 15,00 € |
| 10. | verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung) | 5,00 € |
| 11. | Archivarbeiten | |
| | – schriftliche Auskünfte (je Stunde) | 10,00 € |
| | – Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4 | 0,25 € |
| | – Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppelseitig | 0,50 € |
| 12. | die Aushändigung der Chipkarte einmalig | 6,00 € |
| 13. | die Ausstellung einer neuen Chipkarte (bei Verlust, Beschädigung o.ä.) | 20,00 € |
| 14. | die Vergabe eines neuen PIN-Codes | 5,00 € |

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.11.2010 seine Genehmigung erteilt.

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben.
Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5 Nutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung von Geräten und für die Erbringung von mit der Überlassung in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen werden - soweit es sich nicht um universitäre Lehrveranstaltungen handelt - Gebühren erhoben.

(2) Die spezifischen Gebühren ergeben sich aus Anlage 1. Im Falle einer Änderung oder Erweiterung der technischen Ausrüstung kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Senat der Universität – unter Berücksichtigung von § 63 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung – die Gebühren anders oder neu festlegen.

(3) Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Nutzung im Interesse der Universität liegt (z. B. drittmittelfinanzierte Veranstaltungen).

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	1800,-
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,-
- Betreuung außerhalb der Regelstudienzeit je Semester	60,-
Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediations- ausbildung	8700,-
ohne praktische Mediations- ausbildung	5700,-
	abzgl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,-
Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	4.500,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	2600,-
-jedes weitere Semester	650,-
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang „Komplementäre Medizin - Kulturwissenschaften – Heilkunde“	
- Gesamtstudium	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul	2.400,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	300,-
Europäisches Wirtschaftsrecht	
- Gesamtstudium	3.640,-
- jedes weitere Semester	460,-

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 12 und 13) mit dem Ablauf der Fristen,

- die Auskunftsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 15) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 16 mit dem Antrag auf Zuteilung einer neuen Karte,
- die Gasthöregebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr für Geräte und Dienstleistungen (§ 5) drei Tage vor Beginn der Überlassung/Durchführung.
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

Anlage

Gebührenliste

Geräteverzeichnis / AV – Pool	
Beschallungsanlagen / Lautsprecher / Mikrofone	
Beschallungsanlage AV 01 CD – Player / Kassettendeck Kombination; Verstärker; Lautsprecher nach Bedarf	50,00 €
Beschallungsanlage AV 02 Mischfeld (3 x Mic, 2 x AUX); Endstufe 2 x 160W; Lautsprecher nach Bedarf	50,00 €
Beschallungsanlage AV 03 (Disco – Anlage) Mischpult (2 x Mic, 2 x CD, 1 x AUX); Doppel – CD – Player; Endstufe und Lautsprecher nach Bedarf	75,00 €
Beschallungsanlage AV 04 Mischpult 14/4/2; UHF Mikroport; Doppelkassettenrecorder; AUX; EQ; Endstufe 2x120W; Lautsprecher nach Bedarf	125,00 €
Aktivbox 2 mischbare Eingänge; 50 W RMS Dauerleistung; Akku- und Netzbetrieb	25,00 €
Aktivbox mit UHF Empfänger UHF Mikroport incl. Hand- oder Tischsender; 2 mischbare Eingänge; 50 W RMS Dauerleistung; Akku- und Netzbetrieb	50,00 €
Aktives PA System HK E.L.I.A.S. Kompaktes PA System mit 2 x 300 W RMS Subwoofer, 4 x 150 W RMS Satellit, aktive Frequenzweiche, Systemcontroller	75,00 €
Mischpult / Effektgeräte / Verstärker / Endstufe allgemein Diverse Geräte in unterschiedlichsten Leistungsstufen	auf Anfrage
Lautsprecherboxen / Stative / Truss / Kabel Diverse Lautsprecher in unterschiedlichsten Leistungsstufen, Stative, (auch Schwerlast), Kabel (auch Sammelkabel Audio, Video, Mix) entsprechend gegebenen Anforderungen für unterschiedlichste Anwendungen	auf Anfrage
Verteiler-, Trenn- und DI-Boxen	5,00 – 10,00 € (je nach Ausstattung)
Drahtgebundene Mikrofone Diverse Mikrofone für unterschiedlichste Anwendungen (Sennheiser, Beyerdynamic, AKG etc.); Kabel entsprechend den räumlichen Gegebenheiten	5,00 €
Drahtlose Mikrofone Handsender und Ansteckmikrofone (Sennheiser) (Die Anwendung dieser Sendemikrofone ist nur in bestimmten Räumen möglich. Bitte vorher erfragen.)	25,00 €
Audio Sendeanlage Mobile Sendetechnik zur drahtlosen Tonübertragung zu entsprechenden Empfängern (Sennheiser) (Die Anwendung dieser Technik ist vorher raumbezogen abzustimmen.)	25,00 €

Konferenztechnik	
Diskussionsanlage	
- mit 1 Vorsitzenden-Sprechstelle, 5 Delegierten-Sprechstellen (incl. Aufbau)	50,00 €
- Weitere Sprechstellen (bis max. 50) je	5,00 €
- Protokollsprechstelle (bis max. 2) je	3,00 €
(entspricht der Delegierten-Sprechstelle, jedoch ohne Mikrofon)	
Konferenz-Recorder	15,00 €
zum unterbrechungsfreien Veranstaltungsmitschnitt	(ohne Kassetten)
Simultan – Dolmetschanlage	250,00 €
Drahtlose Signalübertragung mittels Infrarotlicht für max. 5 Sprachen gleichzeitig (Bis zu 50 Teilnehmer incl. Weitere Empfänger auf Anfrage.)	
Dolmetscherkabine	75,00 €
Transportable Dolmetscherkabine für zwei Dolmetscher gemäß ISO 4043 incl. Aufbau	
Videokommunikationssystem PictureTel® SwiftSite™	125,00 €
Videokonferenzsystem nach ITU-T Standard H.320; (Zum Betrieb ist mind. ein ISDN Haupt- bzw. Nebenstellenanschluss notwendig.) Zusätzlich ist ein Farbfernsehgerät / Monitor oder Videoprojektor als Sichtgerät notwendig.	
Notebook Toshiba Satellite Pro	50,00 €
Betriebssystem Windows XP; Standard Softwarepaket (Office, Internet Explorer etc.); (Vorrangig in Verbindung mit der Technik im Hörsaalkomplex bzw. D/V Projektoren)	
AV Aufnahme- und Wiedergabetechnik	
Kassettenrecorder PIONEER CT-757	15,00 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten ohne Wiedergabeverstärker; Kopfhöreranschluss; Stereogerät	
Kassettenrecorder Audiobox C 30	12,50 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten mit eingebautem 15 Watt-Verstärker; zusätzlicher Mikrofoneingang; Monogerät	
Doppel-Kassettenrecorder DENON DN 770R	15,00 €
Simultan-, Folge- und Relay- Aufnahme / Wiedergabe zweier verschiedener Kassetten auf beiden Laufwerken	
CD Player Voice-Maker-CD	15,00 €
Wiedergabe von CD mit eingebautem 15 Watt-Verstärker; zusätzlicher Mikrofoneingang; Monogerät	
Kassettenrecorder / CD Player (Kombigerät)	15,00 €
Aufnahme und Wiedergabe von Kompaktkassetten; Wiedergabe von CD mit Wiedergabeverstärker	
VHS – Videorecorder	25,00 €
PAL; Teilweise mit Fernbedienung; Scart-Anschluss	
S – VHS – Videorecorder	25,00 €
PAL; SECAM; NTSC Transfer; Fernbedienung, Scart-Kabel bei Bedarf	
DVD – Player	35,00 €
Wiedergabe von Audio- und Video – DVD, CD, CD – R, CD – RW; Fernbedienung, Scart-Kabel bei Bedarf	

S – VHS – Camcorder Gerätetypisches Zubehör; Transporttasche; Stativ bei Bedarf	25,00 € (ohne Kassetten)
Mini – DV – Camcorder 3 – Chip – CCD – Videokamera mit 20fachem optischen Zoom; LCD – Bildschirm; Bildstabilisator; Fotofunktion (SD – Karte); Firewire – Input / Output; Gerätetypisches Zubehör; Transporttasche; Stativ bei Bedarf	40,00 € (ohne Kassetten)
Daten- und Videoprojektoren / Sichtgeräte	
Farbfernsehgerät / Monitor (Video)	25,00 €
Daten- und Videoprojektor (bis 900 ANSI Lumen; 640 x 480; PAL)	50,00 €
Daten- und Videoprojektor (ab 1000 ANSI Lumen; 1024x 768; PAL)	75,00 €
Daten- und Videoprojektor (ab 5000 ANSI Lumen; 1024x 768; PAL) incl. Aufbau; Diese Geräte erfordern eine technische Betreuung durch Fachpersonal der Universität.	150,00 €
LCD – Panel Verwendbar zur Daten- und Videoprojektion in Verbindung mit einem Durchlicht-OHP	10,00 €
Projektionstechnik / Vorlagenabtaster	
Dia-Projektor KB Euro-Magazin Stange; 36 Dias	15,00 €
Dia-Projektor KB Rundmagazin; 80 Dias; Viarioptik; IR – Fernbedienung	25,00 €
Hochleistungs-Dia-Projektor KB Extrem hohe Lichtleistung (5.000 ANSI); Rundmagazin; 80 Dias; IR – Fernbedienung	50,00 €
Direkt-Presenter DP-30 Direkte Auflichtprojektion unterschiedlicher Vorlagen (Bücher, Fotos etc.)	15,00 €
Dia-Abtaster KB Abtastung gerahmter 35 mm Dia´s und deren Umwandlung in ein VGA Signal; Rundmagazin; 80 Dias; IR – Fernbedienung; Wiedergabe über ein entsprechendes Sichtgerät	25,00 €
Visualizer Videoabtastung von zwei- oder dreidimensionalen Vorlagen im Auflicht bzw. Dias oder Folien im Durchlichtverfahren zur Wiedergabe über ein entsprechendes Sichtgerät.	25,00 €
Overhead-Projektor Traveller 250 W Halogenlampe; Lampenschnellwechschelner; Auflichtgerät; Transportkoffer	15,00 €
Overhead-Projektor 250 / 400 Watt Halogenlampe; Lampenschnellwechschelner; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	15,00 €
Overhead-Projektor 575 Watt Metaldampflampe; Folienkassette bei Bedarf; Durchlichtgerät	40,00 €

Overhead-Projektor Visumaster		50,00 €
Hochleistungsprojektor für verzerrungsfreie Großraumprojektion; 575 Watt Metalldampf- lampe; Shutter (Lichtblende); Integrierte Zusatzsteckdose; Folienkassette bei Bedarf; Durch- lichtgerät		
Bildwände		
Leinwand		5,00 €
Verschiedene Ausführungen als Kartenständer		
Parabol-Bildwand		25,00 €
mit fahrbaren Ständer		
Leinwand Auf- oder Rückpro		50,00 €
2,74 x 3,56 m mit Gestell incl. Transport und Aufbau in Objekten der Universität		
Leinwand Aufpro		100,00 €
Ca. 4,50 x 8,00 m mit Gestell incl. Transport und Aufbau in Objekten der Universität		
Beleuchtungstechnik / Zubehör		
Scheinwerfer		5,00 – 10,00 €
Scheinwerfer (Stufenlinse, Plankonvex, PAR 56); Flächenstrahler mit Farbfilter (teilweise); Torblende, Anschlusskabel und Stativ (je nach Ausstattung)		
Lichtsteuergerät (Dimmerpack)		25,00 €
Laser-Pointer		5,00 €
Verteiler-, Trenn- und DI-Boxen		5,00 – 10,00 €
(je nach Ausstattung)		
Bühnenplatten / Podeste		auf Anfrage
Mobiles Bühnenplattensystem; 1 x 1 und 2 x 1 m, je Element mit Steckfüßen; Oberfläche für den Innenbereich geeignet (Außenbereich auf Anfrage); Sicherheitsgeländer; Treppe; Geprüft nach DIN 4112; GS Prüfzeichen; Aufbau nur durch Fachpersonal der Universität möglich		
Sonstige Dienstleistungen		
Tonmitschnitt		2,50 €
Die Tonträger sind durch den Veranstalter zu stellen. Für die Belange des Urheberrechts trägt der Auftraggeber die Verantwortung.		
Personelle Betreuung	einfacher Dienst	23,52 €
Technikereinsatz (je Stunde)	mittlerer Dienst	31,19 €
	gehobener Dienst	39,88 €
	höherer Dienst	53,69 €
Anmerkungen		
Alle Preise verstehen sich als Mietgebühr pro Tag. Für Auf- und Abbautage werden nur Personalkosten berechnet.		

Für längere Mietzeiträume gelten folgende Konditionen:

2. – 5. Tag

ab 6. Tag

75 % der Gebühr;

50 % der Gebühr.

(Diese Rabatte gelten nicht für die Personalkosten.)

Für notwendige Fahrzeuganmietungen und Zusatztechnik werden die Gebühren bedarfsabhängig erhoben.

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

Auf Grund der §§ 8 Abs. 6, 18 Abs. 2, 21 Abs. 2 und 70 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 Brandenburgisches Beamtenrechtsneuordnungsgesetz vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26, 59), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:²

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 30.06.2010

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungs- und Auswahlverfahren, die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten der nach erfolgreicher Teilnahme erfolgenden Verleihung des akademischen Grades eines „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ im Rahmen des postgradualen universitären Studiums im Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Ziele und Profil des Studiengangs

- (1) Durch diesen weiterbildenden Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht sowie die Fähigkeit erwerben, diese Kenntnisse in der Forschung und/oder ihrer späteren Berufspraxis anzuwenden. Mit der erfolgreichen Teilnahme ist der Erwerb des akademischen Grades „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ verbunden.

- (2) Die Studierenden sollen nach Maßgabe der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele insbesondere die Fähigkeit erwerben, komplexe Rechtsfragen aus unterschiedlichen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mündlich und schriftlich zu bewältigen. Hierbei wird insbesondere Wert gelegt auf
 - umfassende Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts, die in § 10 (Basispflichtmodule) und § 11 (Wahlpflichtmodule) konkretisiert werden,
 - die Fähigkeit, unter Einbeziehung internationalrechtlicher Bezüge komplexe Rechtsfragen aus den vorgenannten Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts insbesondere unter Berücksichtigung von Forschung und Rechtsprechung untersuchen sowie mündlich und schriftlich beantworten zu können,
 - Diskurs-, Team- und Kommunikationsfähigkeiten, insb. die Fähigkeit, wissenschaftlich abgesichert, methodisch richtig und praktisch vernünftig argumentieren und vortragen zu können,
 - Einblicke in die Praxis des Europäischen Wirtschaftsrechts, die v.a. durch qualifizierte Referenten aus Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten sowie aus der Richterschaft, aus Unternehmen oder aus Rechtsanwaltskanzleien vermittelt werden sollen.

- (3) Der Studiengang wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

- (4) Die Teilnahme an dem Studiengang ist kostenpflichtig.

§ 3 Trägerschaft und Studiengangsleitung

- (1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät.
- (2) Der Studiengangsleiter und dessen Stellvertreter werden vom Dekan der Juristischen Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union jeweils für vier Jahre benannt. Wiederernennungen sind möglich.

² Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 14.07.2010 erteilt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zahl der Studienanfänger soll 30 nicht überschreiten.
- (2) Die Zulassung bzw. Einschreibung zum Master-Studium setzt den darzulegenden Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:
 - a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss; Hochschulabschlüsse in anderen Fächern kann die Zulassungskommission als gleichwertig anerkennen, wenn sie die für die erfolgreiche Teilnahme an dem Master-Studiengang erforderlichen Kenntnisse vermitteln.
 - b) Hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, so dass der Bewerber wissenschaftliche Texte verstehen und anfertigen, Lehrveranstaltungen ohne weiteres folgen und an wissenschaftlicher Konversation teilnehmen kann.
 - c) Eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit.
 - d) Hinreichende Kenntnisse im Europarecht.
 - e) Hohe Motivation zum Studium.
- (3) Die Zulassungs- bzw. Einschreibevoraussetzungen nach Absatz 2 a) bis e) sind wie folgt nachzuweisen:
 - a) der Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben in deutscher oder englischer Sprache;
 - b) hinreichende Deutschkenntnisse alternativ durch
 - den Erwerb der Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung,
 - den Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit gem. § 1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005,
 - den Nachweis der Freistellung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang gem. § 1 Absatz 3 oder 4 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005;
 - c) die in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit durch Vorlage geeigneter Unterlagen
 - d) hinreichende Kenntnisse im Europarecht alternativ durch
 - den Nachweis der Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen im Europarecht im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden (SWS),
 - den Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit bei den Organen oder sonstigen Einrichtungen der Europäischen Union,
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem halbstündigen Prüfungsgespräch, in dem der Studiengangsleiter das Vorhandensein hinreichender Kenntnisse des Bewerbers im materiellen und institutionellen Europarecht überprüft;
 - e) die hohe Motivation durch ein ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben in deutscher Sprache.
- (4) Ist der Bewerber gem. § 1 Absatz 2 Satz 3 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 07.02.2005 sprachlich nur eingeschränkt studierfähig, so kann die Zulassungskommission die Zulassung mit der Auflage verbinden, die Deutschkenntnisse bis zum Beginn des Master-Studiengangs auszubauen.
- (5) Als Bewerbungsfrist wird, jeweils bezogen auf das darauf folgende Wintersemester, der 1. Juli festgelegt.
- (6) Die Bewerbungsunterlagen, die beim Studiengangsleiter einzureichen sind, müssen der Zulassungskommission spätestens bei Ablauf der gem. Absatz 5 maßgeblichen Bewerbungsfrist vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorliegen.
- (7) Vom Auswahl- und Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die in Absatz 5 geregelten Bewerbungsfristen versäumt oder die in Absatz 3 angesprochenen Unterlagen nicht formgerecht einreicht.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die Zulassungskommission. Diese Kommission entscheidet auf der Grundlage der in § 6 genannten Kriterien auch über die Rangfolge von Nachrückern.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Juristischen Fakultät und einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt und für vier Jahre bestellt, der Vertreter der Studierenden für ein Jahr.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach den Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 Absatz 2 geeigneten Bewerber die Zahl der nach § 4 Absatz 1 festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission für weitere Bewerber eine Rangfolge. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich vorrangig aus den bisherigen Studienleistungen bzw. dem Hochschulabschluss und der Motivation zum Master-Studium zusammensetzt. Für Bewerber mit praktischer Ausbildung/Erfahrung im Bereich des Europäischen Wirtschaftsrechts sind zudem Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung zumindest gleichwertig zu den Studienleistungen in die Bewertung einzubeziehen. Die Zulassungskommission kann mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche in kleinen Gruppen von maximal 6 Personen durchführen.
- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste gemäß den Kriterien des Absatzes 1 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

§ 7 Zulassung und Immatrikulation

- (1) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gem. § 6 aufgestellten Rangfolge gegebenenfalls neu vergeben.
- (2) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (4) Die Immatrikulation durch das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina erfolgt nach der Entrichtung des Vorschusses auf die nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina zum Zeitpunkt der Immatrikulation fälligen Studiengebühr.

§ 8 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst zwei Semester.

§ 9 Studieninhalt und -ort

- (1) Das Studium verteilt sich auf zwei Semester. Im ersten Semester nehmen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der vier Basispflichtmodule gem. § 10 dieser Ordnung teil. Im zweiten Semester nehmen sie an den Lehrveranstaltungen der von ihnen gewählten Wahlpflichtmodule gem. § 11 dieser Ordnung teil. Parallel dazu fertigen sie überwiegend im zweiten Semester ihre Masterarbeit gem. § 12 dieser Ordnung an.
- (2) Die genaue Verteilung der Module und Credit Points sowie die Modulhalte ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in Frankfurt (Oder) statt.

§ 10 Basispflichtmodule

- (1) Basispflichtmodule sind:
 - Europäische Wirtschaftsverfassung;
 - Europäisches Wettbewerbsrecht I;
 - Europäisches Privatrecht I;
 - Europäisches Wirtschaftsrecht in Prüfung und Praxis.
- (2) Die Teilnahme an den Basispflichtmodulen ist für alle Teilnehmer des Master-Studiengangs verpflichtend.

§ 11 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Studierenden wählen rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen im zweiten Semester in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter ihre Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden.
- (2) Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:
 - Europäisches Wettbewerbsrecht II;
 - Europäisches Privatrecht II;
 - Die Europäische Union im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr;
 - Europäisches Wirtschaftsstraf-, Währungs- und Investitionsschutzrecht.
- (3) Die Teilnehmer können die Wahlpflichtmodule nach eigenem Ermessen so kombinieren, dass sie die für diese Module vorgesehenen 12 Credit Points im zweiten Semester erreichen. Eine Kombination einzelner Lehrveranstaltungen ist nicht möglich, da die Prüfungen modul- und nicht veranstaltungsbezogen stattfinden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass der Kandidat im Europäischen Wirtschaftsrecht selbstständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Masterarbeit bestimmen sich nach den §§ 17 ff. dieser Ordnung.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Ordnung zugewiesenen prüfungsbezogenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter des Studienganges, zwei weiteren Hochschullehrern an der Europa-Universität Viadrina, die Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union sein müssen, sowie aus einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät auf vier Jahre bestellt, der Vertreter der Studierenden auf ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ermächtigt werden, Eilentscheidungen zu treffen und organisatorische Fragen allein zu regeln.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsbezogenen Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 14 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer der Prüfungen der einzelnen Module und der Masterarbeit. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Dozent im Rahmen des Master-Studienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch Prüfer, die gemäß § 19 Absatz 1 dieser Ordnung ausgewählt werden.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über ein abgeschlossenes juristisches Studium sowie über einschlägige Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht verfügen.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 13 Absatz 6 entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 (1,3)	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung und allenfalls wenige unbedeutende Fehler;
2 (1,7 und 2,3)	gut	eine überdurchschnittliche Leistung, aber einige Fehler;
3 (2,7 und 3,3)	befriedigend	eine insgesamt gute und solide Arbeit, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, jedoch an einigen grundlegenden Fehlern leidet;
4 (3,7 und 4,0)	ausreichend	eine mittelmäßige Arbeit, die trotz ihrer deutlichen Mängel noch den Mindestanforderungen genügt;
5	nicht bestanden	eine Arbeit, die erhebliche Mängel aufweist und daher nicht den Mindestanforderungen genügt.

- (2) Zum Zwecke der differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können auch Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet wer-

den. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = 1 (sehr gut);
 - bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5 = 2 (gut);
 - bei einem Durchschnitt über 2,6 bis 3,5 = 3 (befriedigend);
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5 = 4 (ausreichend);
 - bei einem Durchschnitt über 4,5 = 5 (nicht bestanden).

§ 16

Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

- (1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 dieser Ordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.
- (2) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis soll in der Regel durch eine zwei- bis vierstündige Klausur erbracht werden. Im Einvernehmen mit den jeweiligen Dozenten kann der Studiengangsleiter festlegen, dass der jeweilige Leistungsnachweis alternativ auch durch eine mündliche Prüfung, eine schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat) zu erbringen ist.
- (3) Die in Absatz 2 angegebenen Prüfungsmöglichkeiten werden im Modul oder im Anschluss an das Modul angeboten. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Leistung (4,0 oder besser) erzielt wurde.
- (4) Wird die Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, ist dem betreffenden Studierenden die Gelegenheit zu geben, die auf das gesamte Modul bezogene Prüfung innerhalb eines Monats zu wiederholen. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, so sind das Modul und die Masterprüfung im Sinne des § 20 Absatz 1 dieser Ordnung endgültig nicht bestanden.
- (5) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält die Bezeichnung des jeweiligen Moduls und die Bewertung der Modulleistung gemäß der in § 15 dieser Ordnung festgesetzten Notenskala.

§ 17

Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basispflichtmodule.
- (2) Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Studiengangsleiter bis zum Ablauf der von ihm hierfür festgesetzten Frist einzureichen.

§ 18

Art, Durchführung und Fristen der Masterarbeit

- (1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter von jedem der im Rahmen des Studienganges zum Einsatz kommenden Hochschullehrer oder Dozenten ausgegeben und betreut werden, sofern dieser als Prüfer nach § 20 Absatz 5 BbgHG zugelassen ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 16 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die hierfür geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird eine neue Abgabefrist festgesetzt.
- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Im Einverständnis mit dem Betreuer kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Studiengangsleiter einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Der Kandidat hat mit Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu erklären, dass
 - a) er die eingereichte Arbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
 - b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und

- c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wird oder verwendet worden ist.

- (7) Bei Versäumnis der Abgabefrist gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 19 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewertet. Das Ergebnis dieser Bewertung ist den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 15 dieser Ordnung. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Einer der Gutachter muss der Betreuer der Arbeit sein, der im Einvernehmen mit dem Studierenden vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Steht der Betreuer der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung hat gegebenenfalls in der ersten Hälfte des dem Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Wintersemesters zu erfolgen.
- (4) Wird auch die wiederholte Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist die wiederholte Masterarbeit mit Ablauf des 3. Semesters nicht abgegeben worden, gilt die Masterprüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen sowie über das Ergebnis der Masterarbeit (Masterprüfung) wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen Credit Points nach Maßgabe der Anlage I ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält neben den Benotungen der jeweiligen Prüfungsleistungen eine Gesamtnote. Diese Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Basis- und Wahlpflichtmodule und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem den Studierenden gem. § 19 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung das Ergebnis der Bewertung der Masterarbeit mitgeteilt worden ist.

§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag sind Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Master-Studiengang erbracht worden sind, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie den im Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind. Der Umfang der angerechneten Leistungen in einem Semester darf die Hälfte des Gesamtumfangs der Semesterleistung nicht überschreiten.
- (2) Zuständig für die Anrechnung nach Absatz 1 ist der Prüfungsausschuss.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden oder weiterem Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei

der Anfertigung von Masterarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiedenen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

- (5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 3 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Die Prüfungsarbeiten sind einschließlich der Masterarbeit, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle vom Prüfungsausschuss aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad

„Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ einzuziehen, wenn eine Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 24 Nichtbestehen

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Dieser Bescheid soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master des Europäischen Wirtschaftsrechts (LL.M.)“ beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.
- (3) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (4) Ferner erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Dieser Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten.

§ 27 Studierende mit Behinderung

Bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung so weit wie möglich Rechnung getragen.

§ 28**Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten**

Durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzes, der Elternzeit sowie der Übernahme von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage I

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Modultypen und ECTS –

Modultypen	Module
1) drei Basispflichtmodule (BM) à 8 ECTS (= 24 ECTS)	BM 1: Europäische Wirtschaftsverfassung BM 2: Europäisches Wettbewerbsrecht I BM 3: Europäisches Privatrecht I
2) ein Basispflichtmodul (BM) 6 ECTS	BM 4: Europäisches Wirtschaftsrecht in Prüfung und Praxis
3) 2 (von 4) Wahlpflichtmodulen (WM) à 6 ECTS (= 12 ECTS)	WM 1: Europäisches Wettbewerbsrecht II WM 2: Europäisches Privatrecht II WM 3: Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr WM 4: Europäisches Wirtschaftsstraf-, Wäh- rungs- u. Investitionsschutzrecht
4) Masterarbeit (MA) 18 ECTS	

Anlage II

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Module im LL.M.-Studiengang Europäisches Wirtschaftsrecht –

	Dozent/in	SWS	ECTS	workl.-Std.
I. Basispflichtmodule (WS)				
1. Europäische Wirtschaftsverfassung				
Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht	N.N.	2	4	120
Die Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes	N.N.	2	4	120
2. Europäisches Wettbewerbsrecht I				
Europäisches Kartellrecht	N.N.	2	4	120
Europäisches Beihilfe- u. Vergaberecht	Lübbig	2	4	120
3. Europäisches Privatrecht I				
Europäisches Privatrecht	N.N.	2	4	120
Europäisches Arbeitsrecht	N.N.	2	4	120
4. Europäisches Wirtschaftsrecht in Prüfung und Praxis				
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	N.N.	2	4	120
Europäisches Wirtschaftsrecht in der Praxis	N.N.	2	2	60
II. Wahlpflichtmodule (SS)				
5. Europäisches Wettbewerbsrecht II				
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	N.N.	2	3	90
Europäisches Wettbewerbs- u. Markenrecht	N.N.	2	3	90
6. Europäisches Privatrecht II				
Europäisches Verbraucherrecht	N.N.	2	3	90
Europäisches Handels- u. Gesellschaftsrecht	N.N.	2	3	90
7. Die EU im globalen Handels- u. Wirtschaftsverkehr				
Wirtschaftsvölkerrecht	N.N.	2	3	90
EU-Außenhandelsrecht	N.N.	2	3	90
8. Europäisches Wirtschaftsstraf-, Währungs- u. Investitionsschutzrecht				
Europäisches Wirtschaftsstrafrecht	N.N.	2	3	90
Europäisches Währungsrecht	N.N.	2	3	90
<u>alternierend:</u>				
Europäisches Investitionsschutzrecht	N.N.	2	3	90

Tabellarische Gesamtübersicht

	Leistung	SWS	ECTS	Workload-Std.
Studiengang		24	60	1800
WS	Basispflichtmodule	16	30	900
SS	Wahlpflichtmodule	8	12	360
	Masterarbeit		18	540

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 18 Absatz 2, Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:³

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang “Master of Business Administration (MBA) - Management for Central and Eastern Europe“ der Europa-Universität Viadrina

Vom 20. Oktober 2010

Inhalt

§ 1	Grundsatz der Gleichberechtigung
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Ziel des Studiengangs
§ 4	Umfang und Dauer des Studiums
§ 5	Träger der Lehre
§ 6	Studienberatung und -betreuung
§ 7	Anwesenheitspflicht
§ 8	Profil des Studiengangs
§ 9	Zweck der Prüfung
§ 10	Akademischer Grad „Master of Business Administration (MBA)“
§ 11	Gebühren
§ 12	Prüfungsausschuss
§ 13	Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren
§ 14	Prüfer
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 16	Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten
§ 17	Prüfungsformen
§ 18	Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts
§ 19	Projektstudie
§ 20	Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt
§ 21	Abschlussprüfung
§ 22	Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)

§ 23	Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und Kolloquium
§ 24	Bestehen der Abschlussprüfung
§ 25	Credit Point Vergabe
§ 26	Zeugnis
§ 27	Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“
§ 28	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 29	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 30	Studium für Studierende mit Behinderung
§ 31	Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten
§ 32	Übergangsregelung
§ 33	Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums, das von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am Collegium Polonicum ausgerichtet wird.

§ 3

Ziel des Studiengangs

(1) Das MBA-Studium „Management for Central and Eastern Europe“ soll die Studierenden dazu befähigen, sich berufs begleitend auf die Übernahme von Führungsaufgaben in internationalen Unternehmen und Organisationen vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

a. Das Erlernen von betriebswirtschaftlichen Konzepten, Instrumenten der strategischen Unternehmensführung, zur Produktentwicklung, Fertigung und Vermarktung im Hinblick auf internationale Problemstellungen mit dem Anwendungsschwerpunkt Mittel- und Osteuropa,

b. Das Kennenlernen und Anwenden grundlegender Managementsteuerungs- und Controllingssysteme sowie von Finanzmodellen zur Planung und Entscheidungsfindung unter Einbeziehung von IT-Systemen,

c. Die Vermittlung von Grundlagen der Managementtheorie und Methoden effektiven Managements sowie der Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Führungsstils zur Steigerung der Managementkompetenz,

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.11.2010 seine Genehmigung erteilt.

d. Die Analyse von Grundlagen erfolgreichen unternehmerischen Handelns und der Entwicklung von Geschäftsideen und neuen Geschäftsfeldern,

e. Das Vermitteln von rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten zu rechtlichen Rahmenregelungen unternehmerischen Handelns unter den landesspezifischen Kontextbedingungen,

f. Die Integration von interkulturellen Unterschieden im Managementstil und das sozial kompetente Agieren unter wechselnden Umfeldbedingungen sowie der konstruktive Umgang mit Konflikten,

g. Die Stärkung der Handlungsorientierung und Teamfähigkeit durch die Anwendung des fachbezogenen Wissens in Case Studies, in studienbegleitenden Projekten und Firmenbesuchen,

h. Eine begleitende Vermittlung von mittel- und osteuropäischen Sprachen zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit im internationalen Umfeld.

(2) Der Unterricht erfolgt in der Regel in englischer Sprache.

§ 4

Umfang und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester und gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind 9 Präsenzmodule zu besuchen:

- Managementtheorie, Managementmethoden und Führungsverhalten
- Strategisches Management in der internationalen Unternehmung
- Volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Engagement
- Supply Chain and Operations Management
- Finanzmanagement, Accounting & Controlling
- Internationales Marketing
- Internationales Projekt- und Change Management
- IT Management & Entrepreneurship
- Interkulturelle Kommunikation und Konflikt-Management

Darüber hinaus ist eine studienbegleitende Projektstudie zu bearbeiten und zu präsentieren. Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Verteidigung (Disputation) und ist im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren.

(2) Im Rahmen der Präsenzmodule werden ca. 500 Unterrichtsstunden angeboten. Die 9 Präsenzmodule erstrecken sich über 14 Monate und dauern 6 Tage. Der gesamte Arbeitsaufwand einschließlich der Bearbeitung von Fallstudien, Projektstudie und Abschlussarbeit beträgt 20 Monate und soll sich an folgenden Richtwerten orientieren:

Studienbestandteile	Zeitaufwand (Richtwert)
9 Präsenzmodule einschließlich der Vor- und Nachbereitung	ca. 1.620 Arbeitsstunden
Erstellung der Projektstudie	ca. 360 Arbeitsstunden
Erstellung der Abschlussarbeit (Master Thesis)	ca. 720 Arbeitsstunden

§ 5

Träger der Lehre

(1) Träger der Lehre ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen, Rechtswissenschaftlichen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät. Die Verantwortung des Lehrangebots erfolgt durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen dürfen in der Regel nur von Hochschullehrern oder erfahrenen Praktikern aus der Wirtschaft durchgeführt werden, sofern diese die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllen. Die Koordination der Lehrveranstaltungen obliegt der MBA- Programmleitung und erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Business Administration (MBA) –Management for Central and Eastern Europe“ der Europa-Universität Viadrina.

§ 6

Studienberatung und –betreuung

Die Programmleitung führt eine spezifische begleitende Beratung der Studierenden des MBA-Programms durch und betreut die Studierenden in organisatorischer und verwaltungstechnischer Hinsicht.

§ 7

Anwesenheitspflicht

Während der Präsenzmodule einschließlich des Sprachunterrichts besteht Anwesenheitspflicht.

§ 8

Profil des Studiengangs

Das Studiengangprofil des Master-Studiengangs ist anwendungsorientiert. Es handelt sich um einen Weiterbildungsstudiengang im Sinne von § 23 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl.I/09, Nr. 4, S. 26, 59).

§ 9 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig arbeiten und die Zusammenhänge des Fachs überblicken, die notwendigen Fachkenntnisse erwerben und diese mit Problemstellungen in der Praxis in Verbindung bringen können.

§ 10 Akademischer Grad „Master of Business Administration (MBA)“

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt „MBA“) mit dem Zusatz „Management for Central and Eastern Europe“ verliehen.

§ 11 Gebühren

Die Teilnahme am MBA-Studium ist kostenpflichtig. Es gelten die Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere koordiniert und überwacht er die Organisation von Prüfungen. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- der MBA-Programmleiter
- vier Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein studentischer Vertreter

Dem Prüfungsausschuss kann darüber hinaus ein fachkundiger externer Vertreter der Praxis in beratender Funktion angehören. Allerdings können diese Gäste lediglich zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Stu-

dien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Zugangsvoraussetzung und Auswahlverfahren

(1) Eine vollständige Bewerbung um Zugang zum MBA-Studium muss enthalten:

a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder eines vergleichbaren Bildungsabschlusses,

b. Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren,

c. Nachweis von Kenntnissen der Englischen Sprache entsprechend der Niveaustufe B 2, beispielsweise nachgewiesen durch ibTOEFL 80, IELTS score 6,5 oder einem vergleichbaren Testverfahren. Der Prüfungsausschuss kann auf den Nachweis verzichten, soweit Bewerber mindestens 1 Jahr im englischsprachigen Ausland verbracht haben.

d. das ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Bewerbungsformular einschließlich eines Motivations Schreibens,

e. mindestens 2 Referenzschreiben.

(2) Die Auswahlentscheidung zum MBA-Programm erfolgt durch die Zulassungskommission. Sie prüft die Voraussetzungen der Bewerbung und erstellt ein Protokoll über das Auswahlverfahren. Auf Wunsch des Bewerbers oder eines Mitglieds der Zulassungskommission und im Fall von Buchst. c. findet ein persönliches Auswahlgespräch statt. Die Zulassungskommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung auch das Eingangsdatum der Bewerbung. Sie kann Bewerber:

a. vorbehaltlos auswählen

b. unter Vorbehalt aufnehmen, insbesondere dem Vorbehalt, ausreichende Sprachkenntnisse nachträglich nachzuweisen

c. auf das Nachrückverfahren verweisen (Warteliste)

d. eine Absage aussprechen, verbunden mit dem Hinweis, ob eine erneute Bewerbung möglich ist.

Die Entscheidungen der Zulassungskommission werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(3) Der Zulassungskommission gehören an:

- drei Hochschullehrer
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein studentischer Vertreter.

(4) Mit Zusendung des Zulassungsbescheides wird dem Bewerber ein Studienplatz vorläufig zugesagt. Die Studienplatzzusage wird verbindlich, sobald der Bewerber die Studienbedingungen schriftlich akzeptiert.

§ 14 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer der einzelnen Programmmodule, der Projektstudie und der Abschlussprüfung. Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen. Dementsprechend sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

(3) Für die Bewertung von mündlichen Prüfungen (Verteidigung bzw. Kolloquium) sind zwei Prüfer zu bestellen und der Prüfungsverlauf in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von den Abs. 1-3 zulassen, wenn es ansonsten bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde, wobei bei Prüfern jedenfalls die notwendige Sachkunde gewährleistet sein muss.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung gilt folgende Notenskala:

- | | | |
|--------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, soweit die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- | | | |
|---|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 10.12.2009.

(5) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird bei der Abschlussnote zusätzlich ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge zu erfassen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dies gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist binnen 7 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. § 18 bleibt unberührt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 17

Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Präsenzmodule können insbesondere erfolgen in Form von:

- a. schriftlichen Aufsichtsarbeiten
- b. Hausarbeiten
- c. Referaten
- d. Fallstudien
- e. Bewertung der Mitarbeit am Unterricht
- f. Gruppenarbeiten
- g. einer Kombination der unter a. bis f. genannten Prüfungsformen.

(2) Die Prüfungsform im Rahmen der Präsenzmodule wird durch die Programmleitung in Abstimmung mit den Referenten festgelegt und den Studierenden vorab zur Kenntnis gegeben. Die vom Verantwortlichen des Präsenzmoduls festgelegten Prüfungsmodalitäten sind für alle Studierenden bindend.

(3) Die Prüfungsleistung im Rahmen der Projektstudie und der Abschlussprüfung erfolgt durch die Anfertigung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie einer mündlichen Prüfung, in der die wesentlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit präsentiert und gegen kritische Einwände zu verteidigen sind.

(4) Den Studierenden wird für jede Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis (transcript of records) ausgehändigt, der neben der Gesamtnote eine Zusammenstellung der relevanten Einzelleistungen enthalten soll.

§ 18

Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts

(1) Die Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts bestehen aus den Prüfungen zu den in § 4 benannten Präsenzmodulen sowie der Projektstudie.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich bestanden mit:

- 9 Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzmodulen und
- 1 Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Projektstudie.

§ 19

Projektstudie

(1) Eine Projektstudie soll nicht mehr als 40 Seiten umfassen. Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten und umfasst in der Regel eine Präsentation sowie ein Fachgespräch.

(2) Die Bewertung der Projektstudie erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen die Prüfeigenschaften, insbesondere nach § 20 Abs. 5 BbgHG, erfüllen.

(3) In die Gesamtnote der Projektstudie geht die Beurteilung der schriftlichen Arbeit zu 60% und die Bewertung der mündlichen Prüfung zu 40% ein.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt

(1) Ist die Klausur oder die gesamte Modulnote mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Klausur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Ist die schriftliche Arbeit oder die Gesamtleistung einer Projektstudie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Projektstudie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung kann frühestens nach Aushändigung der Leistungsnachweise für 6 Präsenzmodule sowie des Leistungsnachweises für die Projektarbeit erfolgen.
- (3) Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Leistungsnachweise einzureichen.

§ 22 Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)

- (1) In der Abschlussarbeit ist nachzuweisen, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 45 Seiten nicht überschreiten und muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Textverarbeitungsprogramm in 12pt Schrift und einem Zeilenabstand von 1 ½ erstellt sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen sind, kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.
- (4) Der Text der Abschlussarbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfer.
- (5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als Datei beim Programmleiter einzureichen. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung zu enthalten, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

§ 23 Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und des Kolloquiums

- (1) Die Abschlussarbeit und ein vorgesehene Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüfern, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen, zu bewerten. Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe bewertet werden.
- (2) Bei Fristversäumnis sowie bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung geht die Bewertung der Abschlussarbeit zu 60% und die mündliche Prüfung (Kolloquium) zu 40% ein.
- (4) Während der mündlichen Prüfung (Kolloquium) haben die Studierenden die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit zu präsentieren, d.h. sie in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten.

§ 24 Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit (Master Thesis) und die mündliche Prüfung (Kolloquium) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit (Master Thesis) kann nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung hat gegebenenfalls in der ersten Hälfte des dem Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Semesters zu erfolgen. Wird auch die wiederholte Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist die zu wiederholende Abschlussarbeit bis zum Ende des der Regelstudienzeit folgenden Semesters nicht abgegeben worden, gilt die Masterprüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden.
- (4) Für die dadurch notwendig gewordene Verlängerung des Studiums werden Gebühren fällig. Es gelten die Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 25 Credit Point Vergabe

- (1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System. Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Der Gesamtumfang des Mas-

terprogramms beträgt 90 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 2.700 Arbeitsstunden entspricht.

(2) Für ein mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertetes Präsenzmodul, werden 6 Credit Points vergeben.

(3) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Projektstudie werden 12 Credit Points vergeben.

(4) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussprüfung werden 24 Credit Points vergeben.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind und die Studierenden 90 Credit Points erworben haben.

§ 26 Zeugnis

(1) Über die Gesamtnote (MBA grade) wird ein Zeugnis erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis soll enthalten:

- Themen und Gesamtnoten der Präsenzmodule
- Thema und Gesamtnote der Projektstudie
- Thema und Gesamtnote der Abschlussprüfung

(3) Die Gesamtnote (MBA grade) bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Präsenzmodule, der doppelt gewichteten Note der Projektstudie und der vierfach gewichteten Note der Abschlussprüfung.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 27 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Business Administration (MBA)“ mit dem Zusatz „Management for Central and Eastern Europe“ beurkundet.

(2) Die Urkunde soll die Unterschriften des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tragen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen sein.

(3) Die Urkunde wird in englischer Sprache erstellt.

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Haben die Studierenden bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach Abs. 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Abs. 1 und 2 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master of Business Administration“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Studium für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung grundsätzlich Rechnung getragen.

§ 31**Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten**

Durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzes, der Elternzeit sowie der Übernahme von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

§ 32**Übergangsregelung**

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Master of Business Administration (MBA) „Management for Central and Eastern Europe“ immatrikuliert waren, können schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Studienordnung vom 01.04.2005 und die Prüfungsordnung vom 01.04.2005 auf sie angewandt wird. Der Antrag auf Anwendung der Studienordnung und der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 33**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Die Studienordnung vom 01.04.2005 und die Prüfungsordnung vom 01.04.2005 treten am 31.03.2013 außer Kraft.

IV. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 8 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Zulassungsordnung erlassen⁴:

Zulassungsordnung für den Master-Studiengang European Studies

vom 20.10.2010

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Master-Studiengang European Studies an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss;
 - Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens;
 - hohe Motivation zum Studium;
 - bei Bewerbern,⁵ deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse.
 - Englische Sprachkenntnisse
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:
- den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
 - die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch ein themengebundenes wissenschaftliches Essay. Die nach den Zentralbereichen des Studiengangs spezifizierten Themen werden jeweils zum 15. Mai und zum 15. November öffentlich

bekannt gegeben. Das Essay soll fünf Seiten umfassen und auf deutsch oder englisch im Stil einer wissenschaftlichen Hausarbeit geschrieben sein. Alternativ kann die Bachelorarbeit eingereicht werden, wenn sie ein für den Master-Studiengang European Studies relevantes Thema behandelt.

- die Motivation durch ein einseitiges Motivationsschreiben sowie einen tabellarischen Lebenslauf/CV;
- die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Nachweise (z.B. TestDaF Note 4 durchgängig).
- die Englischkenntnisse durch mindestens einen Nachweis auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.

(3) Die Zulassung zu diesem Studiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 3 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, mindestens einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter der Fakultät sowie einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt ein Hochschullehrer.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 4 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Universität die für eine Zulassung zum Master-Studiengang European Studies geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 2 Abs. 3 dieser

⁴ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 03.11.2010 erteilt.

⁵ Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Ordnung. In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation und Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens nach Maßgabe von § 2 vorhanden sind; hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der auf Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

§ 5 Bewerbungsfristen

(1) Als Bewerbungsfrist werden der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt vorliegen.

(3) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

§ 6 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Master-Studiengang European Studies trifft der Präsident der Universität nach Maßgabe von §§ 2, 4 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 1 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang European Studies tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für

den Master-Studiengang European Studies vom 14.06.2006 außer Kraft.